

Volksinitiative für eine Abstimmung über die Doppelspur der Ortsdurchfahrt Teufen zwischen Bahnhof und Stofel

Initiativkomitee (Zusammensetzung):

IG Tüüfner Engpass

Rolf Brunner, Lindenstrasse 5, 9062 Lustmühle

Philipp Schuchter, Gremmstrasse 26a, 9053 Teufen

Felix Gmünder, Fadenrainstrasse 11, 9053 Teufen

Manfred Brunner, Rütihofstrasse 9, 9052 Niedererteufen

Jakob Brunnenschweiler, Speicherstrasse 3, 9053 Teufen

Kurt Stäheli, Hinterrainstrasse 4, 9053 Teufen

Richard Wiesli, Gremmstrasse 33, 9053 Teufen

Die Unterzeichnenden sind Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde: **9053 Teufen / AR**

Sie stellen gestützt auf Art. 9 ff. der Gemeindeordnung der Gemeinde Teufen, Art. 106 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und Art. 49 ff des Gesetzes über die politischen Rechte, in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext: **Der Gemeinderat wird ersucht, über die Variante Doppelspur durch den Dorfkern abstimmen zu lassen. Den Stimmbürgern sind dabei die Gesamtkosten und die Aufteilung zwischen Bahn / Bund, Kanton und Gemeinde aufzuzeigen.**
(Die mit dieser Volksinitiative verbundenen Ausgaben unterliegen dem obligatorischen Referendum)

Begründung:

- Die Kosten der Doppelspur haben sich von 26 Mio, Stand 2015 auf 64.9 Mio, Stand November 2019 erhöht
- Volksentscheide dürfen aufgrund wesentlicher Änderungen und neuen Erkenntnissen hinterfragt werden
- Gefahrenpotential für den Langsamverkehr muss verringert werden
- Ein entwicklungsfähiger Dorfkern für Veranstaltungen wie Weihnachtsmarkt, Silvester, Fasnacht usw. ist zu realisieren
- Eine Kosten-Nutzenanalyse ist notwendig mit dieser neuen Ausgangslage
- Eine mögliche verbesserte Gestaltung und Qualitätssteigerung der Ortsdurchfahrt ist anzustreben
- Die Parkplatznutzung für Läden, Restaurants, Hotels und Dienstleistungsbetriebe darf nicht verschlechtert werden
- Die Belastung bei der Realisation muss für die Bevölkerung und das Gewerbe möglichst gering ausfallen
- Aufgrund der neuen Ausgangslage braucht es eine ergebnisoffene Neubeurteilung

Es dürfen nur Personen mit politischem Wohnsitz Teufen/AR unterzeichnen. Wer das Begehren unterstützt, trägt sich **handschriftlich** ein und unterzeichnet es persönlich. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Name:	Vorname:	Geb.jahr:	Adresse:	Unterschrift:	Kontrolle (leer lassen)

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per Post oder Briefkasteneinwurf an: **IG Tüüfner Engpass, Landhausstrasse 4, 9053 Teufen**
Die Initiative kann zurückgezogen werden. Der Rückzug ist vorbehaltlos und er ist gültig, wenn er von der Mehrheit des Initiativkomitees beschlossen wurde.